



Universität Vechta
University of Vechta

www.uni-vechta.de

Amtliches Mitteilungsblatt **14/2026**

Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Vechta (RPO)

Neubekanntmachung

Vechta, 08.09.2026

Herausgeber: Der Präsident der Universität Vechta (m.d.W.d.G.b.),
Beauftragter des Niedersächsischen Ministers für Wissenschaft und Kultur
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr. 612

Inhalt

	Seite
VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen	-
• Neubekanntmachung der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Vechta (RPO)	3

**Neubekanntmachung
der
Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Vechta
(RPO)**

Die Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Vechta (RPO) wird hiermit in der Fassung der Zweiten Änderung vom 22. Juli 2026 (Amtliches Mitteilungsblatt 13/2026 S. 3 ff.) neu bekannt gemacht:

Teil I: Geltungsbereich, Studienabschluss und Studienaufbau	04
§ 1 Geltungsbereich.....	04
§ 2 Akademischer Grad, Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen.....	04
§ 3 Module, Anwesenheitspflicht.....	04
§ 4 Credit Points.....	06
§ 5 Dauer und Gliederung des Studiums.....	06
§ 6 Zusätzliche Leistungen	07
§ 7 Mobilitätsfenster.....	07
§ 8 Praktikum	07
Teil II: Prüfungsverfahren.....	08
§ 9 Anerkennung und Anrechnung von Prüfungsleistungen	08
§ 10 Einstufungsprüfung.....	09
§ 11 Studienberatung.....	10
§ 12 Prüfungsausschuss.....	10
§ 13 Prüfungsamt.....	11
§ 14 Mitwirkungspflichten Studierender und Lehrender	11
§ 15 Prüfende	12
§ 16 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen	12
§ 17 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen	13
§ 18 Anmeldung und Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit.....	15
§ 19 Bachelor- bzw. Masterarbeit.....	16
§ 20 Bachelor- bzw. Masterkolloquium	17
§ 21 Wiederholung der Bachelor- bzw. Masterarbeit oder des Bachelor- bzw. Masterkolloquiums	17
§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen	17
§ 23 Berechnung der Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung.....	18
§ 24 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen	19
§ 25 Wiederholbarkeit von Prüfungen.....	20
§ 26 Bestehen, endgültiges Nichtbestehen	20
§ 27 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß	21
§ 28 Ungültigkeit von Prüfungen	22
§ 29 Widerspruchsverfahren.....	22
Teil III: Schlussvorschriften	23
§ 30 Schutzbestimmungen	23
§ 31 Einsicht in die Prüfungsakte	24
§ 32 Inkrafttreten.....	24

Teil I

Geltungsbereich, Studienabschluss und Studienaufbau

§ 1

Geltungsbereich

¹Diese Ordnung regelt das Studium in den Bachelor- und Masterstudiengängen der Universität Vechta. ²Sie gilt für alle Studiengänge in Verbindung mit einer studiengangsspezifischen Prüfungsordnung. ³Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen enthalten Studienordnungen und Studienverlaufspläne.

§ 2

Akademischer Grad, Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen

- (1) Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen bestimmen, welcher akademische Grad verliehen wird und welche Ziele innerhalb der Regelstudienzeit zu erreichen sind.
- (2) ¹In einem Bachelorstudium sollen die Studierenden grundlegende Kompetenzen erwerben, die zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie zu einem verantwortlichen Handeln im Berufsleben befähigen bzw. es ermöglichen, ein weiterführendes Studium anzuschließen. ²Der Bachelorabschluss ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss. ³Die Anforderungen an die Bachelorprüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und auf die Anforderungen der Gesellschaft sowie der beruflichen Praxis.
- (3) ¹In einem Masterstudium sollen die Studierenden wesentlich vertiefte und erweiterte Kompetenzen erwerben. ²Die Studierenden sollen fachliche Zusammenhänge verstehen und in der Lage sein, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden bzw. mit neuen Ansätzen zu erweitern sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. ³In lehramtsbezogenen Masterstudiengängen sichert die Masterprüfung die Standards der Ausbildung im Hinblick auf den Zugang zum Vorbereitungsdienst für die jeweiligen Lehrämter.
- (4) Lehramtsbezogene Masterstudiengänge können um Erweiterungsfächer ergänzt werden, die die Lehrbefähigung für weitere Fächer vermitteln.

§ 3

Module, Anwesenheitspflicht

- (1) ¹Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Studieneinheit, die auf den Erwerb bestimmter Kompetenzen ausgerichtet ist und verschiedene Lehr- und Lernformate umfassen kann. ²Prüfungs- und Unterrichtssprachen sind in der Regel Deutsch oder Englisch; in Sprachmodulen kann auch die jeweils zu erlernende Sprache Prüfungs- und Unterrichtssprache sein. ³Module sollen in der Regel in einem Semester, spätestens in zwei aufeinanderfolgenden Semestern abschließbar sein.
- (2) ¹Die regelmäßige Teilnahme ist nur dann verpflichtend, wenn diese erforderlich ist, um das Ziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. ²Dies gilt für Veranstaltungen, die Kompetenzen fördern und vermitteln, die nur in der Lernumgebung der Veranstaltung bzw. durch ein angeleitetes praktisches Tun erworben werden können. ³Die Anwesenheitspflicht und eine entsprechende Begründung sind in der Modulbeschreibung explizit auszuweisen.

-
- (3) ¹Besteht ausnahmsweise nach Absatz 2 Satz 1 eine Anwesenheitspflicht, so darf das Versäumnis 30 % nicht überschreiten, ansonsten ist die/der Studierende von der Teilnahme an der Modulabschlussprüfung ausgeschlossen. ²Eine abweichende Versäumnisquote von 15 oder 20 % kann in einer studiengangsspezifischen Prüfungsordnung festgelegt werden. ³Ersatzleistungen zum Ausgleich von Versäumnis sind ausgeschlossen.
- (4) ¹Für eine Lehrveranstaltung kann die Option einer partiellen Anwesenheitspflicht in der Modulbeschreibung festgelegt werden. ²Dann kann die/der Lehrende einzelne Termine festlegen, für deren Inhalte eine Anwesenheit unverzichtbar ist, insbesondere zur Vermittlung von Grundlagen oder Sicherheitsanforderungen, zur Durchführung einer Exkursion oder einer Sonderveranstaltung unter Einbeziehung Externer aus Wissenschaft oder Praxis. ³Für eine Versäumnis gelten die Regelungen in Absatz 3 entsprechend.
- (5) ¹Für eine Lehrveranstaltung zu einem Praktikum in Schulen oder anderen Einrichtungen mit schutzbedürftigen Gruppen, für die eine besondere Fürsorgepflicht besteht, kann in der Modulbeschreibung eine durchgängige oder eine partielle, nur den das Praktikum vorbereitenden Teil der Veranstaltungstermine umfassende Anwesenheitspflicht festgelegt werden. ²Sie dient der Gewährleistung der Wahrnehmung fachlicher und rechtlicher Grundlagen zum Schutz der Rechte insbesondere von Schüler/innen und Schutzbefohlenen. ³Für eine Versäumnis gelten die Regelungen in Absatz 3 entsprechend. ⁴Ist vor Antritt des Praktikums bezogen auf die bis dahin stattgefundenen Veranstaltungstermine eine Versäumnis festzustellen, die die zulässige Quote überschreitet, so erfolgt nicht nur ein Ausschluss von der Prüfung, sondern bereits von der Teilnahme am Praktikum.
- (6) Für Studierende mit Handicap oder chronischer Erkrankung und Studierende mit Familienverantwortung bestehen zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen ergänzende Regelungen in Nr. 5.3 der Richtlinie zur Umsetzung von Nachteilsausgleichen bei Studien- und Prüfungsleistungen (Richtlinie Nachteilsausgleich - RiLi NTA, Amtliches Mitteilungsblatt 04/2026 S. 3 ff.) und Nr. 5.2 der Richtlinie zur Umsetzung von Chancengleichheit für Studierende mit Familienverantwortung (Amtliches Mitteilungsblatt 46/2021S. 4 ff.) in der jeweils geltenden Fassung.
- (7) ¹Module werden in der Regel mit dem Bestehen einer Modulprüfung abgeschlossen. ²Die studiengangsspezifische Prüfungsordnung enthält eine Modulliste, in der für jedes Modul die Art der Modulprüfung, die erreichbaren Credit Points, die Semesterwochenstundenzahl (SWS) und der Modulstatus anzugeben sind. ³Die Darstellung der in einem Modul zu erwerbenden Kompetenzen werden in detaillierten Modulbeschreibungen festgelegt (Modulhandbuch). ⁴Die Modulbeschreibungen umfassen neben den zugehörigen Lehrveranstaltungen auch die erforderlichen Hilfsmittel und definieren ggf. Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls.
- (8) ¹In der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung sind die im Rahmen des jeweiligen Studiengangs zu absolvierenden Module mit Zuordnung zum Pflicht- oder Wahlpflichtbereich anzugeben. ²Die studiengangsspezifische Prüfungsordnung kann zudem Module im Profilierungsbereich vorsehen. ³In Pflichtmodulen werden für den jeweiligen Studiengang unverzichtbare Kompetenzen erworben, so dass deren Bestehen unumgängliche Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist. ⁴Wahlpflichtmodule ermöglichen eine Schwerpunktsetzung mittels der Wahl aus einer abgeschlossenen Liste von Modulen. ⁵Profilierungsmodule ermöglichen einen weiter individualisierten Studienabschluss. ⁶Bei den Modulen nach den Sätzen 4 und 5 ist der Erwerb der geforderten Anzahl von Credit Points aus den entsprechenden Modulbereichen Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums.
- (9) ¹Für jedes Modul wird eine hauptberuflich Lehrende/ein hauptberuflich Lehrender des Moduls als Modulverantwortliche/Modulverantwortlicher in der Modulbeschreibung ausgewiesen. ²Sie/Er nimmt die Funktion einer Koordinatorin/eines Koordinators zwischen den beteiligten Lehrenden zu inhaltlichen und organisatorischen Abstimmungen wahr. ³Sie/er ist Ansprechpartnerin/An-

sprechpartner für Lehrende und Studierende in Prüfungsangelegenheiten des Moduls. ⁴Weisungsrechte bestehen nicht. ⁵Nicht einvernehmlich zu klärende Fragen sind der Studiendekanin/dem Studiendekan vorzulegen.

§ 4 Credit Points

- (1) Zum Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen wird das 'European Credit Transfer and Accumulation System' (ECTS) angewendet.
- (2) Durch den erfolgreichen Abschluss eines Moduls oder die bestandene Bachelor- bzw. Masterarbeit werden Credit Points (CP) erworben, die den Credits des ECTS entsprechen.
- (3) Die Anzahl der durch ein Modul erwerbbarer Credit Points ergibt sich aus dem studentischen Arbeitsaufwand (ECTS-Workload), den der Erwerb der in einem Modul vermittelten Kompetenzen und der erfolgreiche Abschluss des Moduls sowie der Bachelor- bzw. Masterarbeit erfordern.
- (4) Ein Credit Point repräsentiert nach Maßgabe des ECTS einen studentischen Arbeitsaufwand von in der Regel 30 Zeitstunden in Bachelor- und 25 oder 30 Zeitstunden in Masterstudiengängen.
- (5) Die Bemessung des studentischen Arbeitsaufwands wird regelmäßigen Plausibilitätsprüfungen unterzogen; die Ergebnisse werden für eine ggf. notwendige Anpassung der in einem Modul erreichbaren Credit Points herangezogen.

§ 5 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Die Studienzeit, in der das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelor- bzw. Masterarbeit und aller Prüfungen (Regelstudienzeit)
 1. in einem Bachelorstudiengang sechs Semester (mindestens 180 Credit Points),
 2. in einem konsekutiven Masterstudiengang vier Semester (mindestens 120 Credit Points),
 3. in einem nicht-konsekutiven oder weiterbildenden Masterstudiengang zwei bis vier Semester (mindestens 60 bis mindestens 120 Credit Points).²Studiengangsspezifisch kann die Regelstudienzeit auch in der entsprechenden Anzahl von Studienjahren bemessen oder abweichend festgesetzt werden.
- (2) Die Prüfung zum erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs (Bachelor- bzw. Masterprüfung) besteht aus:
 1. Modulprüfungen,
 2. der schriftlichen Bachelor- bzw. Masterarbeit und ggf.
 3. studiengangsspezifisch einem Bachelor- bzw. Masterkolloquium.
- (3) ¹Ein Studiengang kann weiter untergliedert sein, etwa nach Fächern, nach fachspezifischen und fachübergreifenden Modulbereichen, nach Orientierungs- und Vertiefungsbereichen oder anderen Kriterien. ²Module und Modulbereiche können zu Teilstudiengängen integriert werden. ³Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen legen die Studienprogramme und die erfolgreich zu absolvierenden Module fest.
- (4) Die Universität Vechta stellt durch Studienverlaufspläne sicher, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann, dass also insbesondere die für einen Studienabschluss erforderlichen Module und die zugehörigen Modulprüfungen sowie die Bachelor- bzw. Masterarbeit im vorgesehenen Umfang und innerhalb der vorgesehenen Fristen absolviert werden können.

- (5) ¹Das Studium kann, bei entsprechender Verlängerung der Regelstudienzeit, auch als Teilzeitstudium absolviert werden. ²Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Vechta.
- (6) ¹Lehrangebote können unter anderem mit Hilfe von Medien so gestaltet sein, dass sie im digital studierbar sind. ²Lehrveranstaltungen können aus anderen Universitäten importiert und in das eigene Curriculum eingebunden werden.

§ 6

Zusätzliche Leistungen

¹Erreicht eine Studierende/ein Studierender mehr als die für den jeweiligen Studiengang vorgeschriebenen Credit Points, werden erfolgreich absolvierte Module als Anlage zum Zeugnis unter der Bezeichnung Übersicht über zusätzlich erbrachte Leistungen ausgewiesen. ²Über Ausnahmen, z.B. im Falle eines Studienfachwechsels, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden. ³Zusätzliche Prüfungsleistungen gehen nicht in die Notenberechnung ein.

§ 7

Mobilitätsfenster

¹Die Studierenden haben innerhalb der Regelstudienzeit die Möglichkeit, ein Fachsemester ihres Studiums an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule zu absolvieren (Mobilitätsfenster). ²Näheres regelt die studiengangsspezifische Prüfungsordnung. ³Über die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Wird ein Mobilitätsfenster in Anspruch genommen, können Modulprüfungen abweichend von § 16 Abs. 3 Satz 1 abgelegt werden, sofern es sich um ein Modul aus dem vorangegangenen Semester oder um eine Wiederholungsprüfung handelt.

§ 8

Praktikum

- (1) ¹In einem Studiengang kann ein Praktikum oder können mehrere Praktika vorgeschrieben sein (berufspraktische Ausbildungsanteile). ²Sofern in einem Studiengang berufspraktische Ausbildungsanteile in anderer Form erbracht werden können, regelt dies die studiengangsspezifische Prüfungsordnung. ³Praktika sind in der Regel in Vollzeit und zusammenhängend abzuleisten. ⁴Auf begründeten Antrag kann ein Praktikum in Teilzeit bzw. in mehreren Abschnitten absolviert werden, wenn der in der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung vorgeschriebene Umfang beibehalten wird.
- (2) ¹Ein Praxismodul umfasst eine Tätigkeit in einem für den Studiengang einschlägigen Praxisfeld sowie eine Praxisreflexion in Form eines Praktikumsberichtes oder eines Portfolios. ²Die studiengangsspezifische Prüfungsordnung kann Begleitseminare zur Vor- und Nachbereitung des Praktikums vorschreiben; diese sind in der vorgegebenen Reihenfolge zu belegen. ³Für das Praxismodul werden Credit Points vergeben; eine Benotung des Praxismoduls in der Gesamtnotenberechnung regelt die studiengangsspezifische Prüfungsordnung. ⁴Die Ableistung des Praktikums wird durch die Praxiseinrichtung bescheinigt, eine Bewertung der berufspraktischen Ausbildungsanteile erfolgt nicht.
- (3) ¹Studiengangsspezifisch kann die Präsentation des Praktikumsberichtes oder des Portfolios im Begleitseminar zum Praktikum vorgeschrieben sein. ²In diesem Fall umfasst die Note des Praxismoduls den Praktikumsbericht oder das Portfolio und dessen Präsentation.
- (4) ¹Die Beratung der Studierenden in Praktikumsfragen erfolgt im jeweiligen Studiengang durch eine Beauftragte/einen Beauftragten. ²Die/Der Beauftragte für das Praktikum wird auf Vorschlag der Studienfachkommission von der zuständigen Studiendekanin/dem zuständigen Studiendekan bzw.

in fakultätsübergreifenden Studiengängen von den zuständigen Studiendekaninnen und Studiendekanen jeweils für die Dauer von zwei Jahren ernannt.

- (5) ¹Die Aufgaben der/des Beauftragten für das Praktikum betreffen die Wahl des Praktikumsplatzes, die Genehmigung eines Praktikums in Teilzeit oder mehrerer Praktikumssteile sowie den Wechsel einer Praktikumsstelle. ²Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen können abweichende Regelungen vorsehen.
- (6) Auf Antrag der/des für den betreffenden Studiengang zuständigen Studiendekanin/Studiendekans bzw. in fakultätsübergreifenden Studiengängen von den zuständigen Studiendekaninnen und Studiendekanen können die Aufgaben der/ des Beauftragten für das Praktikum ganz oder teilweise auf eine vom zuständigen Dekanat bzw. vom Präsidium bestimmte Stelle übertragen werden.

Teil II **Prüfungsverfahren**

§ 9

Anerkennung und Anrechnung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in gleichen oder verwandten Studiengängen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung auf Antrag anerkannt. ²Dies gilt auch, wenn sie in Studiengängen im In- oder Ausland erbracht wurden, die von der Universität Vechta als gleichwertig zum betreffenden Studiengang anerkannt sind oder deren Anerkennung im Rahmen von Austausch- oder Mobilitätsprogrammen vertraglich (Learning Agreements) vereinbart ist.
- (2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen, an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und im Ausland werden auf Antrag anerkannt, soweit deren Gleichwertigkeit festgestellt wird. ²Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen beachtet die Universität nationale und internationale Vereinbarungen, insbesondere das Gesetz über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl 2007 II S. 712) sowie die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz beschlossenen Äquivalenzvereinbarungen (www.anabin.kmk.org/).
- (3) ¹Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen gleichwertig sind zu denjenigen, die in dem Studiengang erworben werden, für den die Anrechnung beantragt wird. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Credit Points angerechnet werden.
- (4) ¹Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten, in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen nicht wesentlich von denjenigen des Studiums an der Universität Vechta abweichen. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbeurteilung der erworbenen Kompetenzen vorzunehmen.
- (5) ¹Zuständig für die Anerkennung und Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4 ist, soweit die studiengangsspezifische Prüfungsordnung nichts Anderweitiges bestimmt, der zuständige Prüfungsausschuss. ²Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit ist ein Entscheidungsvorschlag des Studienfachs oder der zuständigen Stelle einzuholen.
- (6) ¹Werden einem Modul konkret zurechenbare Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, so sind die Noten zu übernehmen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. ²Die übernommenen Noten

sind in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ³Bei der Anerkennung von Modulen ist die Anzahl an Credit Points maßgeblich, die im entsprechenden Studiengang der Universität Vechta vergeben wird; im Fall überschüssiger oder unterzähliger Credit Points erfolgt kein weiterer Ausgleich. ⁴Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁵Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

- (7) Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 10 berechtigt sind, das Studium in einem höheren Semester aufzunehmen, werden Credit Points entsprechend dem Ergebnis der Einstufungsprüfung angerechnet.
- (8) In weiterführenden Studiengängen werden Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nicht angerechnet, soweit diese notwendige Bestandteile in einem Studiengang waren, dessen Abschluss Grundlage für Zugang und Zulassung zu dem weiterführenden Studiengang sind.

§ 10

Einstufungsprüfung

- (1) ¹Die Einstufungsprüfung dient der Feststellung, ob eine Bewerberin/ein Bewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung unter Berücksichtigung ihrer/seiner Bildungs- und Berufserfahrungen über die notwendigen Kompetenzen verfügt, um ein Studium in dem angestrebten Studiengang aufzunehmen. ²Dabei können bis zur Hälfte der Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen erlassen werden. ³Mit der Einstufungsprüfung wird zudem festgestellt, ob die Bewerberin/ der Bewerber die gemäß Immatrikulationsordnung für den angestrebten Studiengang geforderten Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllt.
- (2) ¹Zur Einstufungsprüfung wird zugelassen, wer in einem Bewerbungsverfahren den Erwerb der für die Einstufungsprüfung erforderlichen Kompetenzen glaubhaft macht. ²Zur Einstufungsprüfung wird nicht zugelassen, wer im angestrebten Studiengang eingeschrieben ist oder in den drei vorangegangenen Jahren eingeschrieben war oder wer eine Prüfung im angestrebten Studiengang endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Der Antrag auf Ablegung der Einstufungsprüfung ist an den Prüfungsausschuss für den angestrebten Studiengang zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 - 1. eine Erklärung darüber, für welches Fachsemester die Einstufung und für welche Studien- und Prüfungsleistungen die Anerkennung beantragt wird;
 - 2. eine Darstellung des Bildungsganges und der ausgeübten beruflichen Tätigkeiten;
 - 3. Erklärungen nach Absatz 2.
- (4) ¹Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Prüfungsleistungen und -termine für die Einstufungsprüfung werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt. ³Die Einstufungsprüfung ist hinsichtlich des Verfahrens nach den gleichen Grundsätzen durchzuführen wie die entsprechenden Prüfungen im angestrebten Studienabschnitt. ⁴Die Anforderungen bemessen sich nach den Anforderungen des Studienabschnittes oder Studiensemesters, für das die Einstufung beantragt wird. ⁵Die Dauer der Einstufungsprüfung beträgt in der Regel 45 Minuten.
- (5) ¹Die Einstufungsprüfung findet vor zwei Prüfenden als Einzelprüfung statt. ²Eine/ Einer der Prüfenden muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer angehören. ³Für die Bewertung und die Wiederholung der Einstufungsprüfung gelten § 22 und § 25 entsprechend. ⁴Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfenden zu unterschreiben ist.
- (6) ¹Über das Ergebnis des Bewerbungsverfahrens wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. ²Zur Einstufungsprüfung zugelassene Bewerberinnen/Bewerber haben unbeschadet der immatrikulations-

rechtlichen Vorschriften das Recht, sich als Gasthörerin oder Gasthörer durch den Besuch von Lehrveranstaltungen über den in dem betreffenden Studienabschnitt bestehenden Leistungsstand zu informieren. ³Nicht zugelassene Bewerberinnen/Bewerber können das Bewerbungsverfahren einmal wiederholen. ⁴Eine Wiederholung des Bewerbungsverfahrens ist frühestens nach einem Jahr und spätestens nach Ablauf von drei Jahren möglich.

- (7) ¹Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid. ²Der Bescheid kann unter der Bedingung ergehen, dass bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer bestimmten Frist nach Aufnahme des angestrebten Studiums erbracht werden müssen. ³Der Bescheid kann auch eine Einstufung in ein anderes als das beantragte Fachsemester vorsehen.

§ 11

Studienberatung

¹Die zuständige Studiendekanin/Der zuständige Studiendekan stellt die Studienberatung in Form einer Studienfachberatung sicher. ²Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung (ZSB) der Universität Vechta zur Verfügung.

§ 12

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Sofern die Fakultäten keine abweichenden Regelungen treffen, werden für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben jeweils studiengangsspezifische Prüfungsausschüsse gebildet. ²Dabei kann einem Prüfungsausschuss die Zuständigkeit für mehrere Studiengänge übertragen werden. ³Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Studiengang bzw. Studiengänge jeweils nur einer Fakultät zugeordnet ist bzw. sind, werden durch den zuständigen Fakultätsrat, die der fakultätsübergreifenden Studiengänge durch den Senat gewählt. ⁴Dem Prüfungsausschuss gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder an: drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein in der Lehre tätiges Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ein Mitglied der Gruppe der Studierenden. ⁵Mit beratender Stimme gehören dem Prüfungsausschuss eine Mitarbeiterin/ ein Mitarbeiter des Prüfungsamts sowie ggf. die Studiengangskoordinatorin/der Studiengangskoordinator und die Koordinatorin/der Koordinator des Profilierungsbereichs an. ⁶Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertreterinnen und Vertreter werden getrennt nach Mitgliedergruppen gewählt. ⁷Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden aus den Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.
- (2) ¹Die Prüfungsausschüsse unterstützen die Studiendekanin/den Studiendekan bzw. die Studiendekaninnen/Studiendekane bei der Durchführung der Prüfungen gemäß § 45 Abs. 3 NHG. ²Sie legen in Abstimmung mit der zuständigen Studiendekanin/dem zuständigen Studiendekan bzw. bei fakultätsübergreifenden Studiengängen mit den zuständigen Studiendekaninnen/Studiendekanen Verfahrensregelungen zur Durchführung der Prüfungen fest und berichten ihr/ihm bzw. ihnen auf Nachfrage zu allen übertragenen Aufgaben. ³Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen, die ihm nach dieser Prüfungsordnung zugewiesen sind. ⁴Zur Erledigung seiner Aufgaben kann sich der Prüfungsausschuss eine Geschäftsordnung geben.
- (3) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich; die zuständige Studiendekanin/ der zuständige Studiendekan bzw. die zuständigen Studiendekaninnen/Studiendekane sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen. ²Die Mitglieder und Teilnehmerinnen/Teilnehmer der Sitzungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ⁴Der Prüfungsausschuss kann in hochschulöffentlicher Sitzung tagen, um allgemeinere Fragen des Prüfungswesens zu behandeln.

- (4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ²Die Amtsperiode beginnt am 01. Oktober und endet für die studentischen Mitglieder mit dem Ablauf des 30. September des Folgejahres, für die übrigen Mitglieder mit Ablauf des 30. September des übernächsten Jahres. ³Die erneute Wahl von Mitgliedern ist möglich. ⁴Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus und stehen keine stellvertretenden Mitglieder zur Verfügung, wird für die verbliebene Amtszeit eine Nachfolgerin/ein Nachfolger nachgewählt.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/ des Vorsitzenden den Ausschlag. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist, darunter die/der Vorsitzende bzw. die/ der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. ³Studentische Mitglieder haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen beratende Stimme.
- (6) ¹Die/ Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. ²Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung widerruflich auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen; dies gilt in der Regel nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (7) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Modulprüfungen beizuwohnen. ²Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung, Bekanntgabe und Erläuterung der Note.
- (8) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung, ausgeübte Ermessenserwägungen und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten. ³Der Protokollentwurf soll grundsätzlich in der Folgesitzung des Prüfungsausschusses zur Genehmigung vorgelegt werden.

§ 13

Prüfungsamt

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben des Prüfungsamtes der Universität Vechta. ²Das Prüfungsamt führt die Prüfungsakten und organisiert das Prüfungsverfahren nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses.
- (2) Das Prüfungsamt führt für jede Studierende/jeden Studierenden eine Akte sowie ein elektronisches Studienkonto, in dem alle Prüfungsergebnisse dokumentiert sind.
- (3) ¹Prüfungskandidatinnen/Prüfungskandidaten, die eine Prüfung zum zweiten Mal nicht bestanden haben, werden vom Prüfungsamt unverzüglich über das Prüfungsergebnis informiert. ²Diese Information umfasst auch den Hinweis auf die Möglichkeit einer zweiten Wiederholungsprüfung und die dafür erforderlichen Schritte.

§ 14

Mitwirkungspflichten Studierender und Lehrender

- (1) ¹Die Studierenden erhalten von der Universität Vechta einen E-Mail-Account. ²Die E-Mail-Adresse dient universitätsintern der Authentifizierung und kann die eigene Unterschrift ersetzen, z.B. bei der Anmeldung zu Modulen bzw. zu Modulprüfungen. ³Daher ist ein sorgfältiger Umgang mit den Zugangsdaten erforderlich. ⁴Die Universität Vechta richtet persönliche Mitteilungen und Auskünfte digitaler Art ausschließlich an diesen E-Mail-Account. ⁵Die Studierenden sind verpflichtet, sich regelmäßig über neue Nachrichten in ihrem E-Mail-Account zu informieren.

- (2) ¹Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres vom Prüfungsamt geführten Studienkontos regelmäßig zu prüfen und Fehlbuchungen unverzüglich anzuzeigen; dies gilt insbesondere im Abschlusssemester. ²Die ausgewiesenen Prüfungs- und Studienleistungen gelten als akzeptiert, wenn nicht unverzüglich nach Kenntnisnahme Einwendungen erhoben werden.
- (3) Die Prüfenden sind verpflichtet, alle Ergebnisse einer Prüfungsleistung unter Beachtung von § 22 Abs. 1 unverzüglich nach Notenfeststellung in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem (Online-Service) einzutragen.
- (4) ¹Sofern die Prüfungsform dies zulässt, ist in angemessener Frist ein zweiter Prüfungstermin anzubieten. ²Bei Klausuren und mündlichen Prüfungen erfolgt dies grundsätzlich und spätestens bis zum Ende der zweiten Woche des dem ersten Prüfungstermin folgenden Semesters. ³Erst- und Zweittermin sind von der/dem Prüfer/in gemeinsam im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem (Online-Service) anzulegen, so dass sie zum selben Zeitpunkt für die Studierenden sichtbar sind. ⁵Es besteht Wahlfreiheit zwischen der Teilnahme an einem ersten oder an einem zweiten Termin. ⁶Studierende, die an einem ersten Termin nicht teilnehmen, haben keinen Anspruch auf einen weiteren Prüfungstermin im selben Semester, wenn sie an einer Teilnahme am Zweittermin verhindert sind.

§ 15 Prüfende

- (1) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden unter Berücksichtigung der Regelungen der studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen. ²Die Prüfenden müssen selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Eine gesonderte Bestellung von Prüfenden ist nicht erforderlich, wenn diese als hauptberuflich Lehrende an der Ausbildung der Prüfungskandidatinnen/Prüfungskandidaten beteiligt waren oder noch beteiligt sind. ⁴Die Prüfungsberechtigung von Lehrbeauftragten wird mit der Vergabe des Lehrauftrags erteilt.
- (2) Modulprüfungen werden in der Regel durch die Lehrenden der jeweiligen Veranstaltung bzw. die Modulverantwortliche/den Modulverantwortlichen abgenommen.
- (3) ¹Eine Bewertung durch zwei Prüferinnen/zwei Prüfer erfolgt in den Fällen einer Einstufungsprüfung, einer mündlichen Prüfung als Modulabschluss, der Bachelor- bzw. Masterarbeit, des Bachelor- bzw. Masterkolloquiums sowie der zweiten Wiederholung einer Modulprüfung. ²Für die Einstufungsprüfung gilt § 10, für die mündliche Prüfung gilt § 17 Abs. 6, für die Bachelor- bzw. Masterarbeit gilt § 19 Abs. 3 und 4, für das Bachelor- bzw. Masterkolloquium gilt § 20 Abs. 3, für zweite Wiederholungsprüfungen gilt § 25 Abs. 4.
- (4) ¹Prüfungskandidatinnen/Prüfungskandidaten können für die Bachelor- bzw. Masterarbeit Prüfer vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

§ 16 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) ¹Prüfungen gemäß dieser Prüfungsordnung darf ablegen und die Bachelor- bzw. Masterarbeit darf anfertigen, wer im betreffenden Bachelor- bzw. Masterstudiengang eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch nicht verloren hat. ²Satz 1 gilt entsprechend für Gasthörerinnen/Gasthörer sowie für Studierende anderer Hochschulen, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung besteht. ³Bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist die Zulassung zu versagen. ⁴Die Versagung der Zulassung wird der/dem Studierenden in Form eines Verwaltungsaktes bekanntgegeben und förmlich zugestellt.

- (2) ¹Nicht teilnehmen darf, wer die Bachelor- bzw. Masterprüfung im betreffenden Studiengang oder einem von der Universität Vechta als gleichwertig anerkannten Studiengang bereits bestanden hat. ²Dies gilt nicht für das Abschlussemester nach § 26 Abs. 1, in dem noch zusätzliche Prüfungsleistungen im Sinne des § 6 erbracht werden können.
- (3) ¹Prüfungskandidatinnen/ Prüfungskandidaten müssen zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung zur Prüfung und während des gesamten Prüfungszeitraums im betreffenden Studiengang an der Universität Vechta immatrikuliert sein. ²Nach einem Hochschulwechsel können Modulprüfungen abweichend von Satz 1 abgelegt werden, sofern es sich um ein Modul aus dem vorangegangenen Semester handelt. ³Zum Prüfungszeitpunkt muss die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat bereits an der neuen Hochschule eingeschrieben sein. ⁴Die Immatrikulation ist nachzuweisen.
- (4) ¹Anmeldungen zu Prüfungen und Abmeldungen von Prüfungen erfolgen grundsätzlich über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem (Online-Service), ausgenommen ist die zweite Wiederholungsprüfung gemäß § 25 Abs. 3 Satz 3 ²Die Bewertung einer Prüfung setzt die verfahrensgemäße Anmeldung voraus. ³An- und Abmeldungen für/von Modulabschlussprüfungen sind im Wintersemester ab dem 15. Oktober bis zum 14. April und im Sommersemester ab dem 15. April bis zum 14. Oktober jederzeit möglich. ⁴Ist für ein Modul ein zweiter Prüfungstermin im gleichen Semester vorgesehen, sind An- und Abmeldungen im Wintersemester ab dem 15. Februar bis zum 14. April und im Sommersemester ab dem 15. August bis zum 14. Oktober jederzeit möglich. ⁵Eine Anmeldung muss spätestens bis sieben Tage vor dem Prüfungstermin erfolgen. ⁶Danach ist eine Anmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem (Online-Service) nicht mehr möglich, sondern nur noch in entsprechend zu begründenden Ausnahmefällen über die Prüferin/den Prüfer, die/der die Nachmeldung beim Akademischen Prüfungsamt veranlasst. ⁷Eine Abmeldung muss spätestens bis drei Tage vor dem Prüfungstermin erfolgen. ⁸Danach kann ein Ausstieg aus dem Prüfungsverfahren nur noch im Wege eines Rücktritts aus wichtigem Grund nach den Regelungen in § 27 erfolgen.

§ 17

Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Arten und Umfang der Modulprüfungen sind in der Studienordnung des jeweiligen Studiengangs geregelt. ²Prüfungen können entweder summarisch oder exemplarisch konzipiert werden. ³Summarisch sind alle in einem Modul zu erwerbenden Kompetenzen Gegenstand der Prüfung, exemplarisch werden Kompetenzen im Rahmen einer Lehrveranstaltung mit Blick auf das Gesamtmodul oder alternativ eine Teilkompetenz im Querschnitt mehrerer Lehrveranstaltungen eines Moduls geprüft.
- (2) ¹Prüfungen finden studienbegleitend nach Maßgabe des Lehrangebots statt. ²Die Lehrenden informieren die Studierenden im ersten Monat des Veranstaltungszeitraums über die zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. ³Der späteste Abgabetermin für schriftliche Prüfungsleistungen ist in der Regel der 15. März im Wintersemester und der 15. September im Sommersemester. ⁴Prüfungsleistungen der Modulprüfungen sind im Regelfall:
1. Klausur (Abs. 4 und 5)
 2. Mündliche Prüfung (Abs. 6)
 3. Referat (Abs. 7)
 4. Hausarbeit (Abs. 8)
 5. Portfolio (Abs. 9)
 6. Projektbericht (Abs.10)
 7. Vor-Ort-Ausarbeitung (VOA; Abs. 11).

⁵Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen können weitere Prüfungsformen vorsehen.

⁶Klausuren, Portfolios und geeignete fachspezifische Prüfungsformen können auch als E-Assessment vorgenommen werden.

- (3) ¹Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Prüfungskandidatinnen/Prüfungskandidaten muss die durch die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (4) ¹In einer Klausur soll die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat unter Aufsicht nachweisen, dass sie/ er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den geläufigen Methoden des Faches Aufgabenstellungen bearbeiten kann. ²Die Klausurdauer beträgt in der Regel 90 Minuten. ³Neben dem Ergebnis der Einzelleistung ist der Prüfungskandidatin/dem Prüfungskandidaten auch das Durchschnittsergebnis der Klausur mitzuteilen.
- (5) ¹Für eine Klausur in Form des Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) gelten die nachfolgenden Bestimmungen. ²Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sowie verständlich, widerspruchsfrei und eindeutig sein, damit sie zuverlässige Einzelleistungsergebnisse ermöglichen. ³In einer Multiple-Choice-Aufgabe sind mindestens drei Antworten vorzugeben und festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁴Eine Aufgabe ist gelöst, wenn ausschließlich alle richtigen Antworten markiert wurden. ⁵Jede richtig gelöste Aufgabe wird mit einem Punkt gewertet. ⁶Eine Prüfung, die im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der vorgegebenen Punkte (absolute Bestehensgrenze) erreicht hat oder die erreichte Punktzahl nicht mehr als 10 Prozent unter dem Durchschnitt aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer der betreffenden Prüfung liegt und der Prüfling mindestens 40 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht hat (relative Bestehensgrenze). ⁷Liegt der Wert der berechneten relativen Bestehensgrenze (Durchschnittswert der o.a. Prüflinge abzüglich 10 Prozent) unter dem der absoluten Bestehensgrenze, bildet die relative Bestehensgrenze die Grundlage für die Bewertung der Einzelleistungen. ⁸Ergeben sich bei einzelnen Multiple-Choice-Aufgaben durch auffällige Fehlerhäufungen Hinweise auf fehlerhafte Aufgaben, werden diese bei der Feststellung der Einzelergebnisse nicht berücksichtigt und es erfolgt eine Neuberechnung der Bestehensgrenzen. ⁹Eine Verminderung der Zahl der möglichen Punkte darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

¹⁰Die Einzelleistungen sind bei Anwendung der absoluten Bestehensgrenze wie folgt zu bewerten:

- „sehr gut“ (1,0), bei mindestens 95 Prozent,
- „sehr gut“ (1,3), bei mindestens 90, aber weniger als 95 Prozent,
- „gut“ (1,7), bei mindestens 85, aber weniger als 90 Prozent,
- „gut“ (2,0), bei mindestens 80, aber weniger als 85 Prozent,
- „gut“ (2,3), bei mindestens 75, aber weniger als 80 Prozent,
- „befriedigend“ (2,7), bei mindestens 70, aber weniger als 75 Prozent,
- „befriedigend“ (3,0), bei mindestens 65, aber weniger als 70 Prozent,
- „befriedigend“ (3,3), bei mindestens 60, aber weniger als 65 Prozent,
- „ausreichend“ (3,7), bei mindestens 55, aber weniger als 60 Prozent,
- „ausreichend“ (4,0), bei mindestens 50 Prozent.

¹¹Bei Anwendung der relativen Bestehensgrenze ist die Bewertung ausgehend von der errechneten Bestehensgrenze entsprechend zu skalieren. ¹²Besteht nur ein Teil einer Klausur aus Multiple-Choice-Aufgaben, werden auch für die anderen Aufgaben jeweils Punkte vergeben; sofern die Mul-

tiple Choice-Aufgaben mehr als 50% der Klausurpunkte betragen, finden die Regelungen zur Bestehensgrenze nach Satz 6ff. Anwendung. ¹³Das Ergebnis der Einzelleistung wird der Prüfungskandidatin/dem Prüfungskandidaten mitgeteilt. ¹⁴Dabei sind anzugeben die absolute und relative Bestehensgrenze, das Durchschnittsergebnis, die Zahl der insgesamt erreichbaren sowie die der seitens des Prüflings erreichten Punkte und die entsprechende Note.

- (6) ¹Eine mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden und wird vor zwei Prüfenden abgelegt. ²Die Dauer beträgt in der Regel 20 Minuten pro Prüfungskandidatin/Prüfungskandidaten. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfenden zu unterschreiben ist.
- (7) Ein Referat umfasst:
 - 1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einer Fragestellung aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur;
 - 2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion;
 - 3. ein Thesenpapier oder eine schriftliche Ausarbeitung des Referates.
- (8) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer wissenschaftlichen Aufgabenstellung.
- (9) ¹Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten. ²Es kann multimodal angelegt sein und eine Zusammenstellung geeigneter Elemente (schriftlich, digital oder mündlich) enthalten. ³Es schließt mit einer reflektierenden Zusammenführung ab. ⁴Die Bestandteile eines Portfolios werden mit Punkten bewertet, diese bilden eine Gesamtpunktzahl, aus der sich die Modulabschlussnote errechnet. ⁵Eine Gewichtung der Aufgaben anhand der jeweils maximal erreichbaren Punktzahl ist möglich. ⁶Die Bestandteile des semesterbegleitenden Portfolios dürfen insgesamt Umfang und Aufwand der anderen Formate einer Modulabschlussprüfung nicht überschreiten.
- (10) ¹Ein Projektbericht dokumentiert die Durchführung eines Projekts und beschreibt dieses in wissenschaftlicher Form von der Entwicklung der Fragestellung über die Recherche der Literaturlage bzw. des Forschungsstandes, bis zu den verwendeten Daten und Methoden. ²Der Projektbericht umfasst auch die Präsentation des Projektverlaufs und die Diskussion der Ergebnisse.
- (11) ¹Eine Vor-Ort-Ausarbeitung (VOA) ist die handschriftliche oder digitale Erstellung eines kleineren wissenschaftlichen Textes in Räumen der Universität. ²Die festgelegte Bearbeitungszeit darf 6 Zeitstunden nicht überschreiten, angemessene Unterbrechungen für beaufsichtigte Pausenzeiten sind zu ermöglichen. ³Die Aufgabenstellung muss der zur Verfügung stehenden begrenzten Zeit für Recherche und Schreiben angepasst sein. ⁴Die VOA findet unter Aufsicht in Räumen der Universität statt. ⁵Weitere Einzelheiten regelt die studiengangsspezifische Studienordnung.

§ 18

Anmeldung und Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit

- (1) Die Anmeldung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit regelt die studiengangsspezifische Prüfungsordnung.
- (2) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
 - 1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 - 3. die Anmeldefrist nicht eingehalten worden ist oder

4. der Prüfungsanspruch nach § 26 Abs. 2 endgültig erloschen ist oder
5. die Bachelor- oder Masterprüfung im gewählten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist oder
6. der Fall des § 28 Abs. 2 Satz 2 eintritt (Rücknahme der Zulassung).

§ 19

Bachelor- bzw. Masterarbeit

- (1) ¹Die Bachelor- bzw. Masterarbeit soll zeigen, dass die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein für den betreffenden Studiengang einschlägiges Thema selbstständig zu bearbeiten. ²Das Thema muss dem Prüfungszweck (§ 2) entsprechen und so beschaffen sein, dass es in der dafür vorgesehenen Zeit bearbeitet werden kann.
- (2) ¹Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Prüfungskandidatin/des einzelnen Prüfungskandidaten muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) ¹Die Bachelor- bzw. Masterarbeit wird von zwei Prüfenden bewertet, von denen mindestens eine/einer als Mitglied der Universität Vechta in dem Studiengang lehrt oder gelehrt hat, in dem die Arbeit angefertigt wird. ²Bei Bachelorarbeiten soll mindestens eine oder einer der beiden Prüfenden, bei Masterarbeiten soll die Erstprüferin/der Erstprüfer der Hochschullehrergruppe angehören oder habilitiert sein oder Verwalterin oder Verwalter einer Professur sein. ³Abweichend von Satz 1 und 2 kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des zuständigen Studienfachs auch andere Lehrende der Universität zu Erst- oder Zweitprüfenden bestellen oder externe Lehrende bzw. sonstige fachlich geeignete Personen als Zweitprüfende bestellen.
- (4) ¹Das Thema wird von der Erstprüferin/dem Erstprüfer nach Anhörung der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten festgelegt und dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ³Mit der Ausgabe des Themas werden die Erstprüferin/der Erstprüfer und die Zweitprüferin/der Zweitprüfer bestellt. ⁴Während der Anfertigung der Arbeit wird die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat von der/dem Erstprüfenden betreut. ⁵Der Titel der Arbeit muss nicht dem Wortlaut des Themas entsprechen und die/der Erstgutachtende bestätigt mit der Einreichung ihres/seines Gutachtens, die Bearbeitung des Themas.
- (5) ¹Das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit kann einmal innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. ²Bei einer Rückgabe des Themas bleibt die Anmeldung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit erhalten und die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat erhält unverzüglich ein neues Thema. ³Mit der Ausgabe des neuen Themas können auch andere Prüfende bestellt werden.
- (6) Anspruch, Ausgestaltung, Bearbeitungszeit und Umfang der Bachelor- bzw. Masterarbeit sowie die entsprechenden Credit Points werden in der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung geregelt.
- (7) Die Bachelor- oder Masterarbeit wird in deutscher Sprache verfasst, sofern nicht im Einvernehmen mit der Prüfungskandidatin/dem Prüfungskandidaten eine andere Sprache festgelegt wird.
- (8) Bei der Abgabe der Bachelor- bzw. Masterarbeit hat die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (9) ¹Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist fristgemäß digital beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

- (10) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende in Form eines jeweils eigenständigen Gutachtens zu bewerten.

§ 20

Bachelor- bzw. Masterkolloquium

- (1) Im Bachelor- bzw. Masterkolloquium hat die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat in einer Auseinandersetzung über die vorgelegte Arbeit nachzuweisen, dass sie/er in der Lage ist, die zentralen Arbeitsergebnisse vorzustellen und zu verteidigen und die Arbeitsergebnisse im Fachgespräch zu vertiefen.
- (2) ¹Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelor- bzw. Masterkolloquium ist, dass die vorgelegte Arbeit von beiden Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist. ²Das Kolloquium soll innerhalb von vier Wochen nach der Bewertung der Bachelor- bzw. Masterarbeit durchgeführt werden.
- (3) ¹Das Bachelor- bzw. Masterkolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelor- bzw. Masterarbeit als Einzel- oder als Gruppenprüfung durchgeführt. ²Die Dauer der Prüfung beträgt in der Regel je Prüfungskandidatin/Prüfungskandidat 30 Minuten.
- (4) ¹In lehramtsbezogenen Studiengängen kann das Bachelor- bzw. Masterkolloquium abweichend geregelt sein. ²Näheres bestimmt die studiengangsspezifische Prüfungsordnung.

§ 21

Wiederholung der Bachelor- bzw. Masterarbeit oder des Bachelor- bzw. Masterkolloquiums

- (1) ¹Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt. ²Die Wiederholung einer bestandenen Arbeit zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht zulässig. ³Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelor- bzw. Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit wird in der Regel zum nächsten Prüfungszeitraum ausgegeben.
- (3) ¹Das Bachelor- bzw. Masterkolloquium kann einmal wiederholt werden, wenn es mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt. ²Die Wiederholung eines bestandenen Kolloquiums zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht zulässig.
- (4) Die Wiederholung eines nicht bestandenen Bachelor- bzw. Masterkolloquiums wird in angemessener Frist neu angesetzt.

§ 22

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die einzelne Prüfungsleistung wird von der/dem Prüfenden bewertet. ²Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind durch die einzelnen Prüfenden folgende Noten zu verwenden:
- | | | |
|---------------|----------------|---|
| 1,0; 1,3 | = sehr gut | eine besonders hervorragende Leistung, |
| 1,7; 2,0; 2,3 | = gut | eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung, |
| 2,7; 3,0; 3,3 | = befriedigend | eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |

- 3,7; 4,0 = ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
- 5,0 = nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (3) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. ³Die Note der Prüfungsleistung berechnet sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten gem. Abs. 2. ⁴Bei der Berechnung des arithmetischen Mittels werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Note der Prüfungsleistung wird – mit Ausnahme von Bachelor- und Masterarbeiten – nach dem folgenden Schema gebildet:
- | arithmetisches Mittel | Note der Prüfungsleistung |
|-----------------------|---------------------------|
| von 1,0 bis 1,15 | 1,0 |
| über 1,15 bis 1,50 | 1,3 |
| über 1,50 bis 1,85 | 1,7 |
| über 1,85 bis 2,15 | 2,0 |
| über 2,15 bis 2,50 | 2,3 |
| über 2,50 bis 2,85 | 2,7 |
| über 2,85 bis 3,15 | 3,0 |
| über 3,15 bis 3,50 | 3,3 |
| über 3,50 bis 3,85 | 3,7 |
| über 3,85 bis 4,0 | 4,0 |
| über 4,0 | 5,0. |
- (4) Die Note einer Prüfungsleistung lautet bei einem Wert
- | | |
|------------------------|--------------------|
| bis einschließlich 1,5 | sehr gut |
| von 1,6 bis 2,5 | gut |
| von 2,6 bis 3,5 | befriedigend |
| von 3,6 bis 4,0 | ausreichend |
| ab 4,1 | nicht ausreichend. |
- (5) ¹In englischsprachigen Zeugnissen sind die folgenden Bezeichnungen zu verwenden:
- | | |
|-------------------|--------------|
| sehr gut | very good |
| gut | good |
| befriedigend | satisfactory |
| ausreichend | sufficient |
| nicht ausreichend | fail. |

§ 23

Berechnung der Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung

- (1) ¹Eine Gesamtnote wird nur für bestandene Bachelor- oder Masterprüfungen errechnet. ²Die in die Gesamtnote eingehenden Noten werden mit den zugehörigen Credit Points gewichtet. ³Davon abweichend kann die Berücksichtigung der berufspraktischen Anteile oder die Gewichtung der Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit (ggf. einschließlich der Note eines Bachelor- bzw. Masterkolloquiums) in der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung festgelegt werden. ⁴Bei allen Noten und der Gesamtnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung errechnet sich als gewichtetes Mittel der Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit (ggf. einschließlich der Note eines Bachelor- bzw. Masterkolloquiums) und den Noten aller Module, die gemäß der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung erfolgreich zu absolvieren sind.

- (3) ¹Abweichend von Abs. 2 Satz 1 errechnet sich die Gesamtnote in Studiengängen, die mehrere Teilstudiengänge umfassen oder im Sinne von § 5 Abs. 3 anders gegliedert sind, als gewichtetes Mittel der Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit (ggf. einschließlich der Note eines Bachelor- bzw. Masterkolloquiums) und den Noten der Teilstudiengänge oder der Modulbereiche, die gemäß der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung zu absolvieren sind. ²Die Note eines Teilstudienganges oder anders gegliederten Modulbereichs wird analog zur Gesamtnote errechnet.
- (4) Wurden von einem/einer Studierenden mehr Module erfolgreich absolviert als im Studienprogramm vorgesehen, wählt die/der Studierende im Rahmen der Zeugniserstellung, welche der Module bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt werden sollen.
- (5) ¹Die Gesamtnote wird auch nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) ausgewiesen, sofern im jeweiligen Studiengang in den vorangegangenen zwei Jahrgängen mindestens 30 Studierende das Studium abgeschlossen haben. ²Wird diese Gruppengröße nicht erreicht, werden ECTS-Noten nicht ausgewiesen, stattdessen wird auf die ungenügende Größe der Referenzgruppe hingewiesen. ³Die relative Note (ECTS-Note) wird im Verzeichnis der bestandenen Module und im Diploma Supplement ausgewiesen. ⁴Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

§ 24

Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Bachelor- bzw. Masterprüfung erhält die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat unverzüglich ein Zeugnis. ²In das Zeugnis ist folgendes aufzunehmen:
1. ggf. Noten der studierten Modulbereiche oder Teilstudiengänge gemäß § 5 Abs. 3;
 2. das Thema und die Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit (ggf. einschließlich der Note eines Bachelor- bzw. Masterkolloquiums);
 3. die Gesamtnote.
- ³Näheres regelt die studiengangsspezifische Prüfungsordnung. ⁴Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde und kann daneben das Ausstellungsdatum ausweisen. ⁵Dem Zeugnis wird eine Übersicht über alle für den Abschluss erfolgreich absolvierten Module einschließlich der dafür vergebenen Credit Points und Modulnoten sowie über zusätzlich erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 6 beigelegt ('Transcript of Records').
- (2) ¹Mit dem Zeugnis erhält die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat die Bachelor- bzw. Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des erworbenen Grades beurkundet.
- (3) Auf Antrag erhält die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat eine englischsprachige Ausfertigung der Zeugnisunterlagen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat eine in englischer Sprache abgefasste Zeugnisergänzung „Diploma Supplement“ gemäß der jeweils gültigen Fassung des Musters der Hochschulrektorenkonferenz (HRK).
- (5) Das Zeugnis und die Urkunde werden von der Dekanin oder dem Dekan der für das Fach verantwortlichen Fakultät, in dem die Bachelor- oder Masterarbeit geschrieben wurde, und von der/ dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Universität Vechta versehen; das Transcript of Records und Diploma Supplement werden von der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.
- (6) ¹Vor Aushändigung des Zeugnisses kann das Prüfungsamt im Abschlussemester auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen ausstellen, die alle bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten

und bewerteten Prüfungsleistungen sowie eine vorläufige Durchschnittsnote enthält. ²Die Ausstellung einer Bescheinigung mit Notenberechnung ist studiengangsspezifisch an das Erreichen einer Mindestzahl von Credit Points gebunden.

- (7) ¹Beim Verlassen der Universität Vechta oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. ²Ist die Bachelor- bzw. Masterprüfung nach § 26 Abs. 2 endgültig nicht bestanden, wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt.

§ 25

Wiederholbarkeit von Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. ²Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel eine mündliche Prüfung, sofern die Studiengangsspezifische Prüfungsordnung keine anderweitige Prüfungsform vorsieht. ³Ihre Dauer beträgt in der Regel 20 Minuten. ⁴In Ausnahmefällen kann die Prüfung auf Antrag der Prüflingskandidatin/des Prüfungskandidaten beim Prüfungsausschuss in einer anderen Prüfungsform durchgeführt werden. ⁵Wird die Prüfungsleistung in der zweiten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als „nicht ausreichend“, so ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) Die Wiederholung einer im ersten Versuch bestandenen Modulprüfung zur Notenverbesserung ist nicht zulässig.
- (3) ¹Erste Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist, spätestens im Rahmen der nächsten regulären Prüfungstermine abzulegen. ²Für die An- und Abmeldung zur ersten Wiederholungsprüfung gelten die Regelungen aus § 16 Abs. 4 entsprechend, sofern die Prüfungsform nicht individuelle Absprachen mit den zuständigen Prüfenden erfordert. ³Die Anmeldung zur zweiten Wiederholungsprüfung erfolgt über das Prüfungsamt.
- (4) ¹Die zweite Wiederholungsprüfung findet vor zwei Prüfenden als Einzelprüfung statt. ²Eine/ Einer der Prüfenden muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer angehören. ³Die Notenfestsetzung erfolgt durch die Prüfenden gemäß § 22 Abs. 3. ⁴Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfenden zu unterschreiben ist.
- (5) Die Anmeldung zur zweiten Wiederholungsprüfung kann frühestens nach drei und soll spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach der fehlgeschlagenen ersten Wiederholungsprüfung erfolgen.
- (6) Im gleichen Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

§ 26

Bestehen, endgültiges Nichtbestehen

- (1) ¹Die Bachelor- bzw. Masterprüfung ist bestanden, wenn die nach der Prüfungsordnung erforderliche Mindestanzahl an Credit Points erworben wurde und alle erforderlichen Module abgeschlossen sind. ²Das Studium endet mit Ablauf des Semesters, in dem das letzte nach der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung erforderliche Modul erfolgreich abgeschlossen wurde.
- (2) ¹Der Prüfungsanspruch ist endgültig erloschen, wenn
1. im betreffenden Studiengang ein Pflichtmodul an der Universität Vechta oder an einer anderen Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt oder

2. die Bachelor- bzw. die Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt oder
3. ggf. das Bachelor- bzw. das Masterkolloquium im zweiten Versuch nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt oder
4. Wahlpflichtmodule bzw. Profilierungsmodule nicht mehr im erforderlichen Umfang bestanden werden können oder
5. die geforderten Prüfungsleistungen nicht innerhalb der doppelten Regelstudienzeit erbracht werden und die/ der Studierende dies zu vertreten hat.

²In diesem Fall gilt die Bachelor- bzw. Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 27

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Wird die Zulassung zu einer Prüfung, die innerhalb einer festgelegten Frist zu erbringen ist, aus Gründen abgelehnt, die die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat zu vertreten hat (z.B. fehlen der Nachweis der Immatrikulation), oder versäumt die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat den Prüfungstermin, so gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die/der Prüfende erkennt einen dafür geltend gemachten wichtigen Grund an. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Der wichtige Grund muss der/dem Prüfenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden (E-Mail vom Universitäts-Account genügt zur Fristwahrung). ⁴Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist innerhalb von 5 Werktagen nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest vorzulegen, auf dessen Grundlage die/der Prüfende anhand der dargelegten medizinischen Befundtatsachen sowie der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung nachvollziehbar über eine etwaige Prüfunfähigkeit des Prüflings entscheiden kann. ⁵Erkennt die/der Prüfende den wichtigen Grund nicht an, so legt sie/er den Vorgang dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vor. ⁶In Fällen eines letzten möglichen Prüfungsversuchs sowie bei Bachelor- und Masterarbeiten ist der Prüfungsausschuss für die Anerkennung des wichtigen Grundes unmittelbar zuständig.
- (2) ¹Liegt ein wichtiger Grund vor, so wird ein neuer Abgabe- oder Prüfungstermin anberaumt. ²Wird eine schriftliche Prüfungsleistung nicht im Rahmen des verlängerten Bearbeitungszeitraums erbracht, wird bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein neues Thema ausgegeben; der Prüfungsversuch gilt in diesem Fall als nicht unternommen. ³Die Nichtanerkennung eines Sachverhalts als wichtiger Grund ist der Prüfungskandidatin/dem Prüfungskandidaten schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- (3) ¹Bei lang andauernder und bei wiederholter Krankheit kann der Prüfungsausschuss ein fachärztliches oder ein amtsärztliches Attest verlangen. ²Wenn es sich bei der zu erbringenden Prüfungsleistung um den letzten möglichen Prüfungsversuch handelt, ist immer ein amtsärztliches Attest erforderlich.
- (4) ¹Unternimmt es die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat, das Ergebnis von Prüfungs- oder Studienleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch auch nachträgliche Einflussnahme auf eine Prüferin/einen Prüfer zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungs- oder Studienleistungen als mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ²Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn eine Prüfungskandidatin/ ein Prüfungskandidat nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. ³Eine Prüfungskandidatin/ein Prüfungskandidat, die/ der einen Verstoß gegen die Prüfungsordnung begangen oder in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstoßen hat, kann von den jeweiligen Prüfenden oder von den Aufsichtführenden von der Fort-

setzung der Prüfungs- oder Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ⁴In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Prüfungskandidatin/den Prüfungskandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungs- oder Studienleistungen ausschließen; als schwerwiegender Verstoß gilt insbesondere ein wiederholter Verstoß nach Satz 1. ⁵Besteht der Verdacht des Mitführens unzulässiger Hilfsmittel, ist die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben; im Verweigerungsfalle gelten die betreffenden Prüfungs- oder Studienleistungen als mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ⁶Vor einer Entscheidung nach Satz 4 ist die/der Betroffene zu hören.

- (5) Auf Antrag der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten ist der Prüfungsausschuss verpflichtet, Entscheidungen nach den Absätzen 2, 3 und 4 innerhalb von zwei Monaten zu überprüfen.

§ 28

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten entsprechend berichtigen und die Abschlussprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Prüfungskandidatin/dem Prüfungskandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis sowie die Zeugnisergänzung sind einzuziehen und gegebenenfalls durch neue Versionen zu ersetzen. ²Mit diesen Unterlagen ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 29

Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Bescheide und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und unverzüglich bekannt zu geben. ²Soweit dem Bescheid eine leistungsbewertende Entscheidung zugrunde liegt, ist dagegen innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Widerspruch zulässig; im Übrigen ist der Klageweg eröffnet. ³Über den Widerspruch soll innerhalb von zwei Monaten entschieden werden.
- (2) ¹Die Bekanntgabe der Bewertung einer studienbegleitenden Modulprüfung erfolgt über das Lernmanagement System (Stud.IP) der Universität Vechta oder ein anderes elektronisches Verwaltungssystem, soweit sich nicht etwas anderes aus gesetzlichen Bestimmungen ergibt. ²Spätestens am dritten Tag nach Einstellung der Bewertung in eines der in Satz 1 genannten elektronischen Systeme gilt die Bewertung als bekannt gegeben, sofern die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat das Ergebnis nicht zuvor abgerufen hat. ³Die Studierenden sind zur regelmäßigen Nutzung des Lernmanagement Systems verpflichtet.

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Widerspruch. ²Soweit sich dieser gegen eine Bewertung einer/eines Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der Prüferin/ dem Prüfer zur Überprüfung zu. ³Ändert diese/dieser die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ⁴Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin/des Prüfers insbesondere darauf, ob:
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist;
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist;
 3. allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe nicht beachtet worden sind;
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist;
 5. sich die Prüferin/ der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (4) ¹Im Fall eines Widerspruchs veranlasst der Prüfungsausschuss ein Drittgutachten, sofern die Bewertungen für die Bachelor- bzw. Masterarbeit mindestens zwei volle Notenstufen auseinander liegen. ²Drittgutachten müssen von einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer der Universität Vechta oder von einer externen Gutachterin/einem externen Gutachter mit vergleichbarer Qualifikation erstellt werden. ³Zur Notenfestsetzung wird das arithmetische Mittel aus Drittgutachten und dem besseren der beiden ursprünglichen Gutachten herangezogen. ⁴Dieses Verfahren darf sich nicht zum Nachteil einer Prüfungskandidatin/eines Prüfungskandidaten auswirken

Teil III

Schlussvorschriften

§ 30

Schutzbestimmungen

- (1) ¹Die/Der vom Senat gemäß § 9 Grundordnung der Universität Vechta bestellte Beauftragte für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen berät und informiert betroffene Studierende zu Fragen, die sich im Zusammenhang mit dem Studium an der Universität Vechta ergeben. ²Sie/Er berät den Prüfungsausschuss oder die Modulverantwortlichen in Fragen des Nachteilsausgleichs im Hinblick auf Studien- und Prüfungsleistungen.
- (2) ¹Studierende, die rechtzeitig vor Anmeldung zu einer Prüfungsleistung oder Antritt einer Studienleistung eine Behinderung oder chronische Erkrankung glaubhaft machen, können Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen erbringen. ²Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der *Richtlinie zur Umsetzung von Nachteilsausgleichen bei Studien- und Prüfungsleistungen*; § 29 Abs. 1 RPO gilt entsprechend.
- (3) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen sowie die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. ²Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.
- (4) ¹Sofern eine Studierende/ein Studierender familiäre Verpflichtungen in Form der Betreuung mindestens eines Kindes unter 14 Jahren im eigenen Haushalt oder einer nahestehenden Person bzw. eines Angehörigen wahrnimmt, können auf Antrag Studien- und Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen erbracht werden. ²Das Nähere regelt die *Richtlinie zur Umsetzung von Chancengleichheit für Studierende mit Familienverantwortung*.

- (5) ¹Im Prüfungsverfahren finden die Schutzbestimmungen der §§ 3 Abs. 2, 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz entsprechende Anwendung. ²Sofern sich die Prüfungskandidatin innerhalb der Mutterschutzfristen zur Vornahme einer Prüfungsleistung ausdrücklich bereit erklärt, kann die Erklärung jederzeit widerrufen werden.
- (6) ¹Aus der Beachtung der Vorschriften des Absatzes 5 dürfen der Studierenden keine Nachteile erwachsen. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 sind durch geeignete Unterlagen im Original, z.B. fach- bzw. amtsärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes usw. nachzuweisen.

§ 31

Einsicht in die Prüfungsakte

¹Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Prüfungskandidatin/dem Prüfungskandidaten auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten von Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Vom Prüfungsamt werden allgemeine Termine zur Einsichtnahme festgelegt.

§ 32

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft.